

# **Richtlinien für den/die Seniorenbeauftragte(n) der Gemeinde Sinzing Vereinbarung mit den/die Seniorenbeauftragte(n) der Gemeinde Sinzing**

Der/die Vorsitzende/r des Seniorenbeirates ist in dieser Funktion zugleich der/die Seniorenbeauftragte. Der Seniorenbeirat wird zusammengestellt aus Vorschlägen von Personen von Vereinen, Organisationen und Institutionen der Gemeinde Sinzing, die für die Seniorenarbeit empfohlen werden. Der Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung ist besonders zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger (in der Regel ab 65 Jahren) von der Gemeinde Sinzing berufen worden.

## **1. Anforderungen**

Der/Die Seniorenbeauftragte

- vertritt die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Sinzing
- ist in Fragen der Seniorenarbeit fachlich kompetent
- besitzt Fähigkeiten zur Koordination und Organisation
- ist engagiert und kontaktfreudig

## **2. Aufgaben**

### **2.1 Beratung und Unterstützung der Seniorinnen und Senioren**

Der/Die Seniorenbeauftragte

- ist Ansprechpartner/-in für Seniorinnen und Senioren und deren Angehörige in der Gemeinde Sinzing
- bearbeitet die Anregungen, die in sein/ihr Tätigkeitsfeld fallen, insbesondere solche von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Wohlfahrtsverbänden oder anderen Organisationen
- regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Seniorinnen und Senioren an und wirkt an der Vernetzung entsprechender Dienste mit
- leistet Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen (z.B. Informations- oder Freizeitveranstaltungen, Vorträge, Zusammenkünfte, Filmvorführungen)

- nimmt selbst keine Aufgaben der Seniorenhilfe wahr, sondern vermittelt entsprechende Dienstleistungen
- ist berechtigt Helferkreise aufzubauen (z. B. Nachbarschaftshilfe) und kooperiert mit bestehendem Behinderten- und Inklusionsbeauftragten
- zeigt die Bereitschaft zur Fortbildung

## **2.2 Beratung und Unterstützung der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit**

Der/Die Seniorenbeauftragte

- bekommt unter Rücksichtnahme auf den Geschäftsbetrieb die Möglichkeit, bei Bedarf Mitarbeiter der Verwaltung sowie den Gemeinderat in geeigneter Form über Belange der/des Seniorenbeauftragten zu informieren
- berät die Gemeinde in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen
- berät politisch Verantwortliche in der Gemeinde
- berät und kooperiert mit der Verwaltung auf Gemeinde- und Landkreisebene
- ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig
- wird per Gemeinderatsbeschluss zusammen mit weiteren Mitgliedern als Seniorenbeauftragte/r bestellt und arbeitet ehrenamtlich
- erstattet dem Gemeinderat Bericht über Inhalt und Stand einer/ihrer Tätigkeit

## **2.3 Vernetzung/Kooperation der/des Seniorenbeirates mit**

- Seniorinnen und Senioren aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften
- den Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten und ggf. weiteren Beauftragten
- dem Seniorenbeauftragten des Landkreises und auch anderer Kommunen
- (insbesondere sozialen) Dienstleistern vor Ort
- der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landratsamt
- den verantwortlichen Stellen in der Gemeinde

### 3. Ausstattung

Die beauftragte Person

- arbeitet ehrenamtlich
- hat für Sprechtag oder Ähnliches nach Bedarf Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Die technische Ausstattung erfolgt über mobile Geräte (Laptop, Telefon ec.). Außerdem wird entsprechend Bürobedarf (Brief- und Kopierpapier, Folien etc.) zur Verfügung gestellt
- hat einen vorher besprochenen Kostenrahmen für Vorträge, Veranstaltungen, Zusammenkünfte etc.
- berät die Gemeinde Sinzing bei besonderen Vorhaben die die Interessen der Seniorinnen und Senioren betreffen vor der Beratung im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen
- hat das Recht, Anregungen und Stellungnahmen dem Gemeinderat bzw. den Ausschüssen vorzulegen und bei der Beratung der Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr ist das Wort auf Wunsch zu erteilen
- hat das Recht auf Schulung/Fortbildung. Es wird eine gesonderte Vereinbarung zur pauschalen Auslagenerstattung getroffen
- ist berechtigt Arbeitsgruppen/Projektgruppen zu bilden
- hat unter Beachtung der rechtlichen Belange Zugang zu notwendigen Daten
- kann die Öffentlichkeit über die eigenen Angelegenheiten informieren z.B. Gemeindeblatt oder Zeitung

Sinzing, 03.12.2018



Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister